

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 14.

Dresden, am 20. December.

1839.

Dreizehnte öffentliche Sitzung am 17. December
1839.

(Beschluss.)

Fortsetzung und Schluss der Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Erläuterungen einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 betreffend. (Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf. — Ein Separatvotum wird von Seiten der städtischen Abgeordneten unterstützt. —)

(Schluss der Rede des Abgeordneten Georgi): Meine Herren, es ist schon angedeutet worden, daß hauptsächlich die kleinen Städte leiden werden, wenn der Gesetzentwurf nicht angenommen wird, und ich kann dem nur beistimmen. Einmal sind es die kleinen Städte, aus denen zunächst und vornehmlich die Handwerker auf das platte Land übergehen werden, dann sind sie es auch, in die am meisten von außen Gewerbetreibende sich wenden, weil die Erlangung des Bürger- und Heimathrechtes da am leichtesten ist; es kostet nicht 50, sondern nur 5 bis 10 Thlr. Also ist für sie die Ungleichheit am hervortretendsten und zugleich am schmerzlichsten, weil für die Armenkasse eines kleinen Orts nur eine hilfbedürftige Familie mehr schon eine wichtige Sache ist. In den eng bevölkerten Gegenden unseres Vaterlandes, wo große Dörfer dicht neben kleinen Städten liegen, ist der Unterschied zwischen Stadt und Land am meisten ausgeglichen und wird es immer mehr durch die uns vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, da würde auch der Mangel einer gesetzlichen Bestimmung, wie sie die hohe Staatsregierung vorgeschlagen hat, am allerschmerzlichsten empfunden und kaum gerechtfertigt werden können. Ich kann mich deshalb nur für Abhülfe erklären und zwar für die, welche in der Extension der §. 8 des Heimathsgesetzes von der hohen Staatsregierung vorgeschlagen worden ist, weil nur die Abhülfe in dieser Weise mit den wenigsten Inconvenienzen verbunden zu sein scheint. Ich stimme gegen das Deputationsgutachten.

Abg. Schwabe: So wenig ich auch die große Schwierigkeit verkenne, einer so starken Reihe ausgezeichneten Sprecher, die vor 14 Tagen bereits und auch heute schon diesen Gegenstand von allen Seiten beleuchtet haben, noch folgen und derselben Sache etwas Frische geben, etwas Neues abgewinnen zu wollen, so wenig kann ich doch auch mein Erstaunen zurückhalten, über den von der geehrten Deputation in vorliegendem Bericht gege-

benen guten Rath, dem Vorschlage ihrer Majorität beizutreten. Denn weiter ist es, wie schon von mehreren Sprechern erwähnt worden ist, nichts, da jenes wie dieses und dieses wie jenes an der Hauptsache wie im Erfolge sich gleich bleiben, und doch nur darum dürfte es sich hier vorzüglich handeln. Eben so wenig mag ich aber auch bergen, daß es mich schmerzlich berührt, hier anstatt nur Recht und Gerechtigkeit abwägen zu sehen, dennoch, man mag auch darüber schon gesagt haben, was man will, dennoch nur eine Parteifrage erblicken und befürchten zu müssen; Kleinlicher Eigennutz können auch hier an diesem Orte triumphiren, und den Ruf dieser hohen Kammer erschüttern. Diese Besorgniß allein treibt mich zum Wort, nicht Furcht vor zu arger Benachtheiligung der Städte, denn dies setze ich nur in geringer Maaße voraus, und die Gründe dafür sind besonders früher schon in diesem Saale genug wiederhallt, als daß ich noch der Wiederholung nöthig hätte. Allein Vortheil oder Nachtheil mag für wen und so gering sein wie er nur immer wolle, so darf nicht dieser, sondern nur die Gerechtigkeit leiten, und um mich des gelindesten Ausdrucks nur zu bedienen, müßte es doch als eine merkwürdige Erscheinung hervortreten, wenn die Nebensache, das Bürgerrecht zur Hauptsache gemacht würde und die Hauptsache jedes Staatsbürgers unbeachtet bliebe, die doch unstreitig die Tüchtigkeit eines Mannes ist, einen Handel oder ein Gewerbe zu begründen, damit sich und die Seinigen ernähren und einen eignen Hausstand begründen zu können. Eben diese Tüchtigkeit aber wünscht ja das Land aus den Städten zu sich hinüber zu ziehen, und kann da weniger geschehen, als daß es auch gleiche Verpflichtungen ebenfalls mit hinüber nimmt. Denn der Grundsatz, Seite 8 in den Majoritäts-Motiven, welcher in dem vorlehten Satze angeführt worden ist, „daß Wohnsitz für sich allein die Heimath begründe,“ bleibt für die Zukunft eben so völlig verlassen, wie zeither, denn wer seine Hände in den Schooß legt, wer Tagelöhnerie betreibt, oder in Diensten steht, gewinnt dadurch kein Heimathrecht, weder in der Stadt noch auf dem Lande; Handel und Gewerbe aber mit 5 jährigem Aufenthalte verbunden, begründet in der Stadt wie auf dem Lande die Heimath. Das Gegentheil scheint mir die größte Ungerechtigkeit zu sein, nicht allein gegen die Städte, sondern auch gegen unsere eigenen Landesfinder. Wenn zwei sächsische Staatsbürger, der eine in einer Stadt, der andere in einer Landgemeinde ihres gemeinsamen Vaterlandes, sich niederlassen, um Handel und Gewerbe zu treiben, um darin in ihrer Jugend kraftvollen Jahren, mit ihrer ganzen Thätigkeit und ihren Kenntnissen, für ihre und der Gemeinde